

Technische Universität Dresden

Immatrikulationsordnung

Vom 01.06.2012

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Senat der Technischen Universität Dresden folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Gebühren

2. Abschnitt: Immatrikulation und Zulassung

- § 5 Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Sprachkenntnisse
- § 8 Parallelstudium
- § 9 Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge (Studienplatzvergabe)

3. Abschnitt: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis

- § 10 Regelstudienzeit
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung

4. Abschnitt: Exmatrikulation

- § 13 Exmatrikulation

5. Abschnitt: Besondere Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörer und Frühstudierende

- § 14 Ausländische Studienbewerber
- § 15 Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 16 Promotionsstudierende
- § 17 Gasthörer und Frühstudierende

6. Abschnitt: Übergangsregelungen und Abschlussbestimmungen

- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Abschlussbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Fragen der Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation sowie des bestehenden Studienrechtsverhältnisses und trifft Bestimmungen zu besonderen Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörern und Frühstudierenden an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Rektor zuständig.

(2) Für deutsche Studienbewerber und Studierende sowie für ausländische Studienbewerber und Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (Bildungsinländer), und für ausländische Studienbewerber und Studierende für das / im Fernstudium entscheidet im Auftrag des Rektors das Immatrikulationsamt der Technischen Universität Dresden, sofern diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden.

(3) Für die übrigen ausländischen Studienbewerber und Studierenden entscheidet im Auftrag des Rektors das Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden, sofern diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nach § 2 Abs. 2 und 3¹ sowie nach § 17 zuständigen Stellen verarbeiten personenbezogene Daten von Studienbewerbern, Studierenden und Gasthörern und Frühstudierenden gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG zu Zwecken des § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSG insoweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 4 Gebühren

Ob einzelne, in dieser Ordnung geregelte Sachverhalte, zu einer Gebührenpflicht führen, richtet

¹ §§-Verweise ohne Gesetzesangabe verweisen auf Vorschriften dieser Ordnung.

sich dem Grunde und der Höhe nach der geltenden Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Dresden.

2. Abschnitt: Immatrikulation und Zulassung

§ 5

Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für zulassungsfreie Studiengänge ist die Immatrikulation für das Wintersemester vom 01.06. bis 15.09. und für das Sommersemester vom 01.12. bis 15.03. des Jahres zu beantragen. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für staatenlose Studienbewerber und für Studienbewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, die Fristen des § 14.

(3) Die Immatrikulation ist förmlich i.d.R. über ein Online-Bewerbungsportal zu beantragen. Die nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständige Stelle bestimmt Art und Form der dem Immatrikulationsantrag beizufügenden Unterlagen. Der Immatrikulationsantrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen an die zuständige Stelle zu übermitteln. Die Frist zur Einreichung der Unterlagen wird gesondert bestimmt. Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, die Immatrikulation schriftlich zu beantragen; Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerber Studierende und Mitglied der Technischen Universität Dresden. Die Studierenden erhalten einen Studentenausweis, eine Immatrikulationsbescheinigung und in der Regel ein Studienbuch. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift, sind der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 vollzogen; sie wird in der Regel mit Beginn des maßgeblichen Semesters wirksam. Erfolgt die Immatrikulation im Ausnahmefall noch nach Semesterbeginn, wird die Immatrikulation zu dem abweichend hiervon festgelegten Zeitpunkt wirksam; eine rückwirkende Immatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Die Versagung der Immatrikulation erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Immatrikuliert wird in der Regel in einen Studiengang, gleich ob es sich um ein Direkt- oder Fernstudium, ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium oder ein Graduiertenstudium handelt.

(4) Die Immatrikulation erfolgt, wenn der Studienbewerber

1. die für das gewählte Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat,
2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden ist,
3. krankenversichert oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachgewiesen hat,

5. an einer deutschen Hochschule noch nicht immatrikuliert ist, es sei denn, dass das Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist; hierfür gilt § 8;
6. nicht bereits eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
7. bei einer bereits vorangegangenen Immatrikulation im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb der letzten vier studierten Fachsemester mindestens einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
8. den gewählten Studiengang nicht bereits erfolgreich abgeschlossen hat .

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. die Immatrikulation nicht form - und fristgemäß beantragt hat,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt, zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(7) Die Immatrikulation wird befristet, wenn

1. der Studienbewerber im Rahmen seines Studiums an einer anderen Hochschule nur einzelne Fachsemester an der Technischen Universität absolviert,
2. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges an der Technischen Universität Dresden angeboten werden,
3. der Studienbewerber auf Grund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
4. der Nachweis des für einen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, aber bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Die Befristung erfolgt in diesem Falle auf das erste Fachsemester. Kann der Nachweis des erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Fachsemester erbracht werden, ist eine Rückmeldung auch im Wege einer weiteren befristeten Immatrikulation ausgeschlossen.

(8) War der Studienbewerber im gleichen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert, erfolgt die Immatrikulation von Amts wegen in das entsprechend der bereits zurückgelegten Studienzeit nächst höhere Fachsemester. War der Studienbewerber in einem anderen Studiengang an einer Hochschule bereits immatrikuliert, wird er in ein höheres Fachsemester immatrikuliert, wenn er dies beantragt und durch Anrechnungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses nachweist. Beantragt der Studierende nach seiner Immatrikulation in das 1. Fachsemester des gewählten Studienganges bei dem zuständigen Prüfungsausschuss die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang

und wird diese gewährt, zieht das nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung die Anrechnung der entsprechenden Studienzeit von Amts wegen nach sich. In diesem Falle wird der Studierende von Amts wegen nachträglich in das entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert (Höherstufung).

(9) Fachsemester sind alle an deutschen Hochschulen im gleichen Studiengang verbrachte Semester, ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gilt auch die aus anderen Studiengängen durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnete Studienzeit. Hochschulsemester sind alle Semester, einschließlich der Urlaubssemester, in denen der Studierende an deutschen Hochschulen immatrikuliert war.

(10) Für die Immatrikulation von Promotionsstudierenden gilt abweichend von den Absätzen 4 bis 8 der § 16.

§ 7 Sprachkenntnisse

(1) Von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 2,
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TestDaF 4 in allen Teilprüfungen oder
3. die bestandene Deutschprüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung (FSP).

Für ein Studium in gemischt deutsch-englischsprachigen Studiengängen, in denen die Anzahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen deutlich überwiegt, und in denen die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wahlweise in Deutsch oder Englisch erbracht werden können, kann der Nachweis abweichend von Satz 2 auch durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 1 oder
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TestDaF 3 in allen Teilprüfungen

erbracht werden.

(2) Von Amts wegen vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach Abs. 1 sind befreit:

1. Bildungsinländer,
2. Inhaber des „Deutsche Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II),
3. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
4. Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,

5. Studienbewerber für Studiengänge, Studienprogramme und Promotionsstudierende, deren Unterrichts- bzw. Wissenschaftssprache ausschließlich Englisch ist oder
6. ausländische Studienbewerber, die im Rahmen eines Studierendenaustausches an der Technischen Universität Dresden nur einzelne Fachsemester absolvieren (Austauschstudierende).

(3) Andere Sprachzeugnisse können anerkannt werden, wenn sie den vorstehenden Sprachprüfungen gleichwertig sind.

(4) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die gegebenenfalls als Zugangsvoraussetzung für den gewählten Studiengang in der geltenden Studienordnung festgelegten Sprachkenntnisse. Diese werden für eine Immatrikulation im Rahmen von § 6 Abs. 4 Nr. 1 überprüft.

§ 8 Parallelstudium

(1) Wenn es für das Studienziel zweckmäßig ist und innerhalb der geltenden Fristen durchgeführt werden kann, kann die Aufnahme eines weiteren Studiums an der Technischen Universität Dresden auch dann erfolgen, wenn der Studienbewerber bereits in einem oder mehreren anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dresden oder einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert ist (Parallelstudium).

(2) Studienbewerber, die bereits Studierende der Technischen Universität Dresden sind, müssen die Aufnahme des Parallelstudiums innerhalb der Fristen des § 5 Abs. 1 förmlich beantragen. Mit dem Antrag ist zu begründen, warum die Aufnahme des Parallelstudiums für das Studienziel zweckmäßig ist. Ungeachtet der weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen erfolgt die Immatrikulation nur, wenn die zuständigen Fakultäten die Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums bestätigen. Die Stellungnahmen sind dem Antrag nach Satz 1 beizufügen. Das Parallelstudium endet auf Antrag des Studierenden. Es wird von Amts wegen beendet, wenn in einem der beiden Studiengänge ein Exmatrikulationsgrund gemäß § 13 vorliegt; der Studierende erhält hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen deutschen Hochschule studieren, werden bei Vorliegen aller Immatrikulationsvoraussetzungen und der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Parallelstudiums an der Technischen Universität Dresden als Nebenhörer immatrikuliert. Hierzu ist dem Immatrikulationsantrag der Antrag auf Nebenhörerschaft beizufügen. Dabei hat der Studienbewerber zu begründen, warum die Aufnahme des Parallelstudiums für das Studienziel zweckmäßig ist. Ungeachtet der weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen erfolgt die Immatrikulation nur, wenn die zuständige Fakultät der Technischen Universität Dresden die Zweckmäßigkeit des Parallelstudiums bestätigt. Die Stellungnahme ist den Anträgen nach Satz 2 beizufügen. Für die Exmatrikulation gilt § 13.

§ 9 Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge (Studienplatzvergabe)

(1) Ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, richtet sich nach der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung (SächsZZVO) für das jeweilige Studienjahr.

(2) Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG), der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVO) und der Aus-

wahlsatzungen der Technischen Universität Dresden. Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des SächsHZG sowie der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) der Technischen Universität Dresden und der Auswahl-satzungen der Technischen Universität Dresden. Diese Vorschriften bleiben von den Bestim-mungen dieser Ordnung unberührt.

(3) Die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester der bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen wird durch die Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt. Die Studienplatzvergabe in allen übrigen Studiengängen sowie für die höheren Fachsemester der bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge erfolgt durch die Tech-nische Universität Dresden soweit dafür nicht das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschul-zulassung in Anspruch genommen wird.

3. Abschnitt: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis

§ 10 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen wer-den kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätig-keit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten mit ein. Die für den einzelnen Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit ist in der einschlägigen Studienordnung geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Beurlaubung,
2. Studienzeiten, in denen der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung seines Studiums während eines gesamten Semesters gehin-dert war, jedenfalls aber solche erhebliche und nicht zu vertretenden, studienerschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Se-mesters gleich kommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen,
3. Studienzeiten, die durch Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren entstehen, welche der Studierende nicht zu vertreten hat, ohne dass die dazu führenden Gründe auf Dauer vorliegen, wenn die Studienzeitverlängerung mindestens jeweils ein Semester erreicht und sofern nicht bereits Nr. 2 einschlägig ist,
4. die Studienzeit von einem Semester, wenn Studierende mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Organen der Technischen Universität Dresden, der Studen-tschaft oder des Studentenwerkes Dresden als gewähltes Mitglied mitgewirkt haben (Gremi-enzeit),
5. die Studienzeit von drei Semestern bei einer mehrjährigen Mitwirkung nach Nummer 4.

(3) Die Zeiten der Beurlaubung werden von Amts wegen berücksichtigt. Die Geltendmachung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 hat förmlich gegenüber der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständi-gen Stelle zu erfolgen. Sie sind in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit die Zeiten durch ei-gene Krankheit des Studierenden entstanden sind, hat der Nachweis durch ein fachärztliches, gegebenenfalls durch ein amtsärztliches Attest zu erfolgen. Zeiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind durch schriftliche Bestätigung des Vorsitzenden des Organs nachzuweisen. Sie können nur in dem Studiengang berücksichtigt werden, in dem der Studierende zur Zeit der Gremienarbeit

studiert hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 11 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Studium in ihrem Studiengang zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert vom 01.07. bis 05.09. und für das Sommersemester vom 15.01. bis 05.03. des Jahres. In begründeten Fällen kann eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Sofern der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang beantragt wird, verlängert sich die Rückmeldefrist bis eine Woche nach Zugang des Bescheides über das Ergebnis des Auswahlverfahrens. Eine verspätete Rückmeldung, die nicht nach Satz 2 zugelassen wurde, kann zur Exmatrikulation gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 führen.

(3) Die Rückmeldung ist mit Aushändigung des aktuellen Studentenausweises und der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie erfolgt, wenn die fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge nach den einschlägigen Beitragsordnungen sowie die gegebenenfalls erhobenen Studiengebühren (einschließlich möglicher Mahngebühren) durch die Technische Universität Dresden verbucht worden sind und keine Exmatrikulationsgründe vorliegen. Die Rückmeldung ist auch vollzogen, wenn sich der Studierende innerhalb der Rückmeldefrist beurlauben lässt; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium unberührt.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 gelten Umstände, die das Studium zeitweilig erheblich beeinträchtigen und vom Studierenden nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung des Studiums dienen. Dies sind insbesondere:

1. eigene Krankheit des Studierenden, durch die er an der ordnungsgemäßen Durchführung seines Studiums während eines gesamten Semesters oder jedenfalls in einem Umfang gehindert ist, der einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleich kommt; ausgeschlossen sind Erkrankungen, die dauerhaft bestehen,
2. gesetzlicher Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit,
3. Betreuung eines eigenen Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr, sofern nicht bereits eine Beurlaubung nach Nr. 2 vorliegt,
4. ein dem Studium dienendes Praktikum,
5. Studienaufenthalt im Ausland.

(3) Eine Beurlaubung soll die Zeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Mehr als zwei Urlaubssemester werden insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

1. Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit (bis zu 6 Semester zusätzlich),

2. Beurlaubung zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr (bis zu 4 Semester zusätzlich),
3. Beurlaubung zum Zwecke des Studienaufenthaltes im Ausland.

(4) Der förmliche Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen; eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Ablehnung der Beurlaubung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Im Rahmen eines Parallelstudiums gemäß § 8 Abs. 2 ist eine Beurlaubung vom Studium nur gleichzeitig in allen Studiengängen möglich.

4. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 13 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden an der Technischen Universität Dresden.

(2) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er

1. die Exmatrikulation förmlich beantragt,
2. die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
6. die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
7. nicht nach § 6 immatrikuliert werden dürfte.

(3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
3. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde, es sei denn, der Studierende beantragt die Exmatrikulation zu einem früheren Datum oder es liegen Gründe vor, die eine sofortige Exmatrikulation erfordern. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Satz 3 gilt nicht, wenn keine ordnungsgemäße Rückmeldung vorliegt; in diesem Fall wird die Exmatrikulation zum letzten Tag des Semesters vorgenommen, in und für das sich zuletzt ordnungsgemäß zurückgemeldet oder beurlaubt wur-

de.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt, außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Jeder exmatrikulierte Studierende erhält darüber hinaus für eigene Zwecke und für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Exmatrikulationsbescheinigungen.

(6) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Technischen Universität Dresden ist eine Exmatrikulation nicht erforderlich.

5. Abschnitt: Besondere Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörer und Frühstudierende

§ 14

Ausländische Studienbewerber

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind im Rahmen des Hochschulzuges und der Hochschulzulassung Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 nachweisen. Deutschen gleichgestellt sind auch Bildungsinländer.

(2) Ausländischen Studienbewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, wenn sie einen Bildungsnachweis besitzen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für den Hochschulzugang entscheidet die in § 2 Abs. 3 benannte Stelle. Hierfür zieht sie die Bewertungsvorschläge (BV) – Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise, heran. Soweit nach den Bewertungsvorschlägen kein direkter Hochschulzugang möglich ist, ist die für den Hochschulzugang erforderliche Qualifikation durch die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) zu erwerben.

(3) Ausländische Studienbewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, können zur Vorbereitung und Durchführung der FSP oder zur Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 7 dieser Ordnung befristet immatrikuliert werden, wenn sie eine bedingte Zulassung (Studienplatzvormerkung) für einen Studiengang an der Technischen Universität Dresden erhalten und den jeweiligen Aufnahmetest zum Propädeutikum bestanden haben.

(4) Für Studienbewerber, die vor der Aufnahme ihres Studiums das Propädeutikum besuchen müssen, gelten folgende Bewerbungsfristen:

für das Wintersemester: 01.04. bis 31.05.
für das Sommersemester: 01.10. bis 30.11.

In allen anderen Fällen gelten folgende Bewerbungsfristen:

für das Wintersemester: 01.04. bis 15.07.
für das Sommersemester: 01.10. bis 15.01.

(5) Studienbewerber, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben zur Immatrikulation eine gültige Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet, z. B. für Studienzwecke, nachzuweisen. Können sie dies nicht, ist die Immatrikulation zu versagen. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Die Technische Universität Dresden stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Hierzu bemüht sie sich insbesondere um die barrierearme Gestaltung des Studiums und der Studiumumgebung sowie die Schaffung interessengerechter Beratungs- und Informationsangebote. Für die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden hat die Technische Universität Dresden einen Beauftragten bestellt.

(2) Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studierende im Prüfungsverfahren richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

§ 16

Promotionsstudierende

(1) Als Promotionsstudierender wird geführt, wer beabsichtigt, an der Technischen Universität Dresden zu promovieren, gleich ob dies auf der Grundlage eines Graduiertenstudiums gemäß § 42 SächsHSG oder in sonstiger Weise geschieht, und zu diesem Zweck immatrikuliert ist.

(2) Die Immatrikulation ist förmlich gemäß § 5 Abs. 3 bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle zu beantragen. Es gelten i.d.R. die Fristen gemäß § 5 und § 14.

(3) Die Immatrikulation als Promotionsstudierender wird ausschließlich befristet vorgenommen. Absolviert der Promotionsstudierende ein Graduiertenstudium wird die Befristung für die Dauer der Regelstudienzeit ausgesprochen, in allen anderen Fällen erfolgt sie für die Dauer von 6 Semestern. Die Befristung kann auf Antrag des Promotionsstudierenden verlängert werden. Dafür ist die Befürwortung des zuständigen Promotionsausschusses und des wissenschaftlichen Betreuers nachzuweisen; die Befürwortung soll auch eine Prognose für die noch zu erwartende Dauer des Promotionsvorhabens beinhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung schriftlich bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle zu stellen. Mit Ablauf der Befristung endet die Mitgliedschaft an der Technischen Universität Dresden. Eine Exmatrikulation ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(4) Die Immatrikulation erfolgt

1. in den Graduiertenstudiengang, wenn der Bewerber die in der maßgeblichen Studienordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat,
2. sofern eine Promotion in sonstiger Weise durchgeführt wird, wenn der Bewerber nach der maßgeblichen Promotionsordnung förmlich zur Promotion zugelassen und als Doktorand in die Dokotrandenliste der zuständigen Fakultät aufgenommen wurde; in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation in das Fach, das dem Thema der Promotion zugeordnet werden kann; ist das Thema der Promotion fachübergreifend angelegt, wird die Immatrikulation in das Fach vorge-

nommen, dem der wissenschaftliche Betreuer angehört,
3. wenn der Bewerber die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachgewiesen hat,
4. wenn der Bewerber noch nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, dass das Parallelstudium für die Promotion zweckmäßig ist.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden , wenn der Bewerber

1. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
2. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
3. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung wird die Vorlage eines ärztlichen, im Zweifel eines amtsärztlichen Attestes verlangt,
4. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(7) Die Exmatrikulation erfolgt

1. auf Antrag des Promotionsstudierenden,
2. nach erfolgreichem Abschluss der Promotion oder
3. wenn die Promotion endgültig erfolglos oder ergebnislos beendet wurde.

(8) Ein Promotionsstudierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat.

(9) Die §§ 5 und 6 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 7, 10, 11 und § 12 gelten entsprechend.

§ 17

Gasthörer und Frühstudierende

(1) Soweit der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen nicht durch Zulassungsbeschränkungen eingeschränkt ist, können interessierte Personen auch ohne den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 SächsHSG hierzu als Gasthörer zugelassen werden. Die Gasthörerschaft ist bei dem Zentrum für Weiterbildung der Technischen Universität Dresden förmlich zu beantragen. Wird die Gasthörerschaft genehmigt, wird ein Gasthörerschein erteilt, der die Gasthörerschaft an der Technischen Universität Dresden für den darin bestimmten Zeitraum ausweist. Gasthörer haben keinen Anspruch auf Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung der Gasthörerschaft erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Schüler, die gemäß § 19 Abs. 2 SächsHSG eine besondere Begabung aufweisen, können nach Maßgabe der Ordnung für Teilnehmer der Schüleruniversität der Technischen Universität Dresden als Frühstudierende zu Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dresden zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind an die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden zu richten. Im Falle der Zulas-

sung erhält ein Frühstudierender eine Bescheinigung, die ihn für den darin bestimmten Zeitraum als Frühstudierender der Technischen Universität Dresden ausweist. Die Ablehnung der Zulassung als Frühstudierender erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Die Zulassung als Gasthörer und Frühstudierender begründet keine Mitgliedschaft an der Technischen Universität Dresden.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung findet auf alle nach ihrem In-Kraft-Treten an der Technischen Universität Dresden immatrikulierten Studierenden, Nebenhörer und Promotionsstudierenden sowie auf alle hiernach zugelassenen Gasthörer und Frühstudierenden unmittelbar Anwendung.

(2) Für alle Studierenden, Nebenhörer und Promotionsstudierenden die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert, sowie für alle Gasthörer und Frühstudierenden, die zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen waren, findet diese Ordnung erst mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten Anwendung. Bis dahin gilt die Immatrikulationsordnung vom 01.04.1991 unbeschadet des § 19. § 16 Abs. 2 bis 6 finden auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits immatrikulierte Promotionsstudierende gar keine Anwendung.

(3) Die Befristung der Immatrikulation gemäß § 6 Abs. 7 Nr. 4 erfolgt bis einschließlich Wintersemester 2012/13 noch nach den diesbezüglich geltenden Regelungen der Eignungsfeststellungsordnungen in den Masterstudiengängen sowie nach § 2 Abs. 4 der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 05.06.2009.

§ 19 Abschlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in de Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Immatrikulationsordnung vom 01.04.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 11.04.2012.

Dresden, 01.06.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen